

gegen Fa. B. — 3 BCR 74/59 — hatte der Kläger ein Urteil erwirkt, nach dem die verklagte Firma verpflichtet wurde, Maßnahmen zur Beseitigung der Lärmeinwirkungen durch ihre Maschinen vorzunehmen. Die Fa. B. hat Kooperationsbeziehungen zum VEB Edeldahlwerk Freital, und die geforderte Lärmbeseitigung hätte nach einem sachverständigen Gutachten der Technischen Hochschule 60 000 DM gekostet. Die auszuführenden Arbeiten hätten sechs Monate gedauert. Teile dieses Zubringerbetriebes hätten stillgelegt werden müssen. Der Betrieb hatte inzwischen staatliche Beteiligung aufgenommen und wichtige Arbeiten für das Edeldahlwerk auszuführen.

Der Senat hatte in zweiter Instanz den Betrieb der Verklagten und die Wohnung des Klägers besichtigt, um die Lärmeinwirkungen der Maschinen selbst festzustellen. Zur Verhandlung wurden Vertreter des Rates des Bezirks, der Bürgermeister der Stadt W., in der die Parteien wohnen, ein Vertreter des Rates des Kreises, der Bezirkshygiene-Inspektor und der Kreisarzt hinzugezogen. Es gelang in der gemeinsamen Beratung mit den Parteien und den Vertretern der staatlichen Organe, den Konflikt so zu lösen, daß der Kläger sich damit einverstanden erklärte, aus der Wohnung auszuweichen, und die Vertreter des Rates des Kreises Freital und der Bürgermeister sich dem Kläger gegenüber verpflichteten, schnellstens für ihn eine zumutbare Wohnung bereitzustellen. Die Ausführungen des Kreisarztes machten dem Kläger klar, daß im Interesse seiner Gesundheit nur ein Wohnungswechsel in Frage kommen kann. Es gelang dem Senat auch, den Kläger davon zu überzeugen, daß dieser so wichtige Betrieb nicht stillgelegt werden kann, weil eine Familie durch die Lärmeinwirkungen in ihrer Gesundheit gefährdet wird. Auch der Vertreter des Rates des Bezirks verpflichtete sich, schnellstens dafür zu sorgen, daß zumutbarer Wohnraum für den Kläger zur Verfügung gestellt wird. Nach Vornahme des Wohnungswechsels wird der Kläger auf seine Rechte aus dem Urteil verzichtet. Der ganze Konflikt wäre nicht durch ein Urteil aus der Welt zu schaffen gewesen. Die Aufgaben unseres Siebenjahresplans erfordern eine Lösung, die die gesellschaftlichen und persönlichen Interessen gleichermaßen berücksichtigt.

Darüber hinaus muß das Bezirksgericht festgestellte Mängel in der Arbeitsweise der Kreisgerichte, die auf der alten herkömmlichen formalistischen Verfahrensweise beruhen, kritisieren und ihnen zugleich Hinweise geben, wie sie zu verfahren haben, wie dies z. T. auch bereits in den genannten Beispielen geschehen ist.

Zusammenfassend ist zu sagen:

Die Notwendigkeit einer grundlegenden Umgestaltung der Zivilrechtsprechung ergibt sich aus den Be-

schlüssen des V. Parteitages der SED, und zwar sowohl aus der Forderung nach der Entwicklung der Gerichte zu sozialistisch arbeitenden Staatsorganen wie auch aus der Aufgabenstellung, ein sozialistisches Zivilrecht und Zivilprozeßrecht auszuarbeiten.

Die Erkenntnisse der Arbeiten der Gesetzgebungskommissionen müssen auf den Erfahrungen der Praxis beruhen und in diese zurückfließen. Schon heute müssen die Gerichte unter Ausnutzung der vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten alles tun, um die noch vorhandenen Hemmnisse bei der Durchführung sozialistischer Prozesse zu beseitigen.

Die Gerichte haben auch in Zivilsachen eng mit den örtlichen Organen zusammenzuarbeiten. Die Rechtsprechung muß durch die von der Volksvertretung bestimmten Schwerpunkte des örtlichen Machtbereichs bestimmt sein und sich einfügen in die von der örtlichen Volksvertretung geleitete staatliche Tätigkeit. Sie muß aktiv zur Lösung der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Hauptaufgaben, wie sie sich aus den Beschlüssen der örtlichen Volksvertretung ergeben, beitragen.

Die -Zivilprozesse sind aus der Isoliertheit der Fallentscheidungen herauszuführen und in den Gesamtprozeß der gesellschaftlichen Entwicklung und Erziehung hineinzustellen.

Die Gerichte haben die Prozesse aktiv zu leiten und durch ihre Verhandlungsführung die gesellschaftlichen Hintergründe der auftretenden Konflikte aufzudecken und die hemmenden Ursachen selbst oder unter Zuhilfenahme der örtlichen Organe und des Staatsanwalts zu beseitigen. Es darf keine Anerkenntnisurteile, Versäumnisurteile oder Vergleiche geben, die nicht im Einklang mit unserer Rechts- und Gesellschaftsordnung stehen.

Die Verfahren müssen auf der bereits vor der Einreichung der Klage geleisteten gesellschaftlichen Tätigkeit zur Beseitigung des Konflikts und seiner Ursachen aufbauen. Die Gerichte dürfen sich aber auch zu diesem Zeitpunkt nicht in eine passive Rolle drängen lassen. Viele Prozesse lassen sich bei rechtzeitiger Einschaltung der gesellschaftlichen Kräfte vermeiden. Auf diese Kräfte müssen sich die Gerichte in allen Phasen des Verfahrens stützen und sie für die Auswertung zum Zweck der Erziehung ausnutzen. Das darf aber nicht wahllos geschehen. Die geeigneten Verfahren sind auszuwählen.

Die Urteile sollen nach Möglichkeit im unmittelbaren Anschluß an die Verhandlung schriftlich abgesetzt und verkündet werden. Sie dürfen sich nicht auf die rechtliche Subsumtion beschränken, sondern sind unter Darlegung der gesellschaftlichen Entwicklung zu begründen und zu einem den sozialistischen Erziehungsprozeß wirksam fördernden Ausspruch des sozialistischen Staates zu machen.

## **Gute Vorbereitung und konkrete Zielsetzung einer Komplexüberprüfung sicherten den Erfolg**

*Von HERBERT KLUPSCH, Staatsanwalt des Kreises Görlitz*

Die Komplexüberprüfung ist eine Methode der Arbeit des Staatsanwalts, die ihn unmittelbar an die Produktion heranführt und ihn befähigt, mit den Mitteln der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit, insbesondere der Allgemeinen Aufsicht, bei der Erfüllung der Planaufgaben zu helfen. Die Staatsanwaltschaft des Kreises Görlitz hat mit dieser neuen Arbeitsmethode gute Ergebnisse erzielt.

Wir erfuhren vom Rat der Stadt, Abt. örtliche Wirtschaft, und vom Kreditsachbearbeiter der Deutschen Notenbank, daß im VEB Feuerlöschgerätewerk Görlitz der Betriebsplan nicht erfüllt worden war. Vieles lag

dort im argen. Insbesondere war das Vertrauensverhältnis zwischen der Werkleitung und den Produktionsarbeitern gestört. So war beispielsweise der Produktionsleiter ohne Zustimmung der BGL vom Werkleiter fristlos entlassen worden. Vorschläge für die Prämierung leitender Wirtschaftsfunktionäre wurden den Produktionsarbeitern vorenthalten. Verbesserungsvorschläge realisierte man nicht, obgleich ihr ökonomischer Nutzen von vornherein erkennbar war. Facharbeiter (Elektroinstallateure) wurden laufend zu Hilfsarbeiten herangezogen. Kurz, die Rechte der Werktätigen waren in diesem Betrieb größtenteils mißachtet worden.